

Beschlussvorlage	6596/2021	AWB Herr Sabel
Kalkulation der laufenden Entgelte (Gebühren und wkB Abwasser), der Einmalbeiträge der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung sowie die Umsetzung der Einführung der Investitionskostenanteile der Straßenoberflächenentwässerung		
Beratungsfolge	Werkausschuss AWB Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Anpassung der laufenden Entgelte nebst Umsetzung der Einführung der wiederkehrenden Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen (wkB Abwasser) ab 01.01.2022

Der Stadtrat beschließt, mit Verweis auf die beschlossene Vorlage 6419/2021/1, die Anpassung der laufenden Entgelte (Gebühren und wkB Abwasser) wie folgt:

- Gebühr Schmutzwasserbeseitigung 2,12 €/m³
- wkB Abwasser Schmutzwasserbeseitigung 0,04 €/m²
- Gebühr Niederschlagswasserbeseitigung 0,52 €/m²
- wkB Abwasser Niederschlagswasserbeseitigung 0,13 €/m²

Ferner wird die Aufnahme der neuen bzw. aktualisierten Entgelte in die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Mayen beschlossen.

- b) Änderung Einmalbeiträge Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung ab 01.01.2022

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der folgenden Einmalbeiträge sowie deren Aufnahme in die Haushaltssatzung 2022:

- Einmalbeitrag Schmutzwasserbeseitigung 4,57 €/m²
- Einmalbeitrag Niederschlagswasserbeseitigung 10,35 €/m²

- c) Umsetzung der Einführung der Investitionskostenanteile der Straßenoberflächenentwässerung für die erstmalige Herstellung und für die Erneuerung der Kanalanlagen der Straßenoberflächenentwässerung

Der Stadtrat beschließt die nachfolgend dargestellten Investitionskostenanteile, welche der AWB der Stadt als Straßenbaulastträger vereinbarungsgemäß, mit Verweis auf die beschlossene Vorlage 5019/2018, zu berechnen hat:

- Investitionskostenanteil Herstellung 19,27 €/m²
- Investitionskostenanteil Erneuerung, grabenlose Kanalsanierung 7,14 €/m²
- Investitionskostenanteil Erneuerung, offene Bauweise 23,09 €/m²

Diese Investitionskostenanteile gelten jeweils einheitlich für das Gebiet der Stadt, auf den m² der Verkehrsfläche bezogen. Abgerechnet werden Maßnahmen, welche ab 01.01.2022 in Betrieb genommen bzw. aktiviert werden.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Werkausschuss AWB</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					

Stadtrat

Sachverhalt:

Zu a) Anpassung der laufenden Entgelte nebst Umsetzung der Einführung der wiederkehrenden Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen (wkB Abwasser) ab 01.01.2022

Der Stadtrat beschloss am 07.07.2021 (Vorlage Nr. 6419/2021/1) die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung (ESA) mit Wirkung zum 01.01.2022.

Aufgrund eines Verteilungsverhältnisses zwischen Schmutzwasser- (SW) bzw. Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren (NW) und den wkB Abwasser für SW bzw. NW ergeben sich bezüglich der laufenden Entgelte folgende Änderungen:

	SW-Gebühr zu wkB	NW-Gebühr zu wkB
2020	100 % zu 0 % 2,41 €/m ³ zu 0,00 €/m ²	100 % zu 0 % 0,70 €/m ² zu 0,00 €/m ²
2021	100 % zu 0 % 2,41 €/m ³ zu 0,00 €/m ²	100 % zu 0 % 0,64 €/m ² zu 0,00 €/m ²
2022	90 % zu 10 % 2,12 €/m³ zu 0,04 € / m²	70 % zu 30 % 0,52 €/m² zu 0,13 €/m²

Die Kalkulation erfolgte auf Basis der aktuellsten Nachkalkulation (für das Wirtschaftsjahr 2020) in enger Abstimmung mit der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pütz Mittler & Kollegen GmbH.

Zu b) Änderung Einmalbeiträge Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung ab 01.01.2022

Der AWB erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind (§ 2 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung [ESA]).

Der Beitragspflicht unterliegen insbesondere Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen (§ 3 Abs. 1 ESA).

Die zurzeit gültigen Einmalbeiträge für die erstmalige Herstellung der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung wurden Mitte der 1990er Jahre ermittelt.

In Anbetracht weitreichender Veränderung der Einflussfaktoren auf den Einmalbeitrag in den letzten Jahren/Jahrzehnten wurde im dritten Quartal 2021 eine Neukalkulation der

einmaligen Beitragssätze für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung durch die Prüfungsgesellschaft Pütz Mittler & Kollegen GmbH vorgenommen.

Diese Kalkulation schloss mit folgendem Ergebnis ab, welches Gegenstand des Beschlussvorschlages ist:

Einmalbeitrag	SW [€ / m²]	NW [€ / m²]
„alt“ / bisher erhoben	3,32	7,34
„neu“ / Kalkulation 2021 ab 01.01.2022	4,57 (Differenz -1,25)	10,35 (Differenz -3,01)

Zu c) Umsetzung der Einführung der Investitionskostenanteile der Straßenoberflächenentwässerung für die erstmalige Herstellung und für die Erneuerung der Kanalanlagen der Straßenoberflächenentwässerung

Der Werkausschuss beschloss am 20.11.2018 (Vorlage Nr. 5019/2018) die interne Vereinbarung zwischen der Stadt Mayen und dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse für den Betrieb der Straßenentwässerung und deren Inkrafttreten mit Einführung der wkB Abwasser – somit konkret ab 01.01.2022.

Hinsichtlich des Abschlusses der Vereinbarung durch die Stadt ist noch ein ergänzender Stadtratsbeschluss erforderlich. Dieser soll ebenfalls in der Sitzung des Stadtrates am 01.12.2021 erfolgen.

Gemäß Vereinbarung überträgt die Stadt dem AWB nach Maßgabe der dort definierten Bestimmungen für die innerhalb der bebauten Ortslage liegenden Straßen die Durchführung der Herstellung, des Ausbaues, des Betriebes und der Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerungsanlagen. Die Stadt hat dem AWB für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage u.a. einen einmaligen Investitionskostenanteil je m² zu entwässernder Verkehrsfläche zu zahlen.

Die Kalkulation des Investitionskostenanteils für die erstmalige Herstellung wurde im vierten Quartal 2021 durch die Prüfungsgesellschaft Pütz Mittler & Kollegen vorgenommen. Die Investitionskostenanteile für die Erneuerung in offener Bauweise bzw. im Wege der grabenlosen Kanalsanierung wurden darüber hinaus in enger Abstimmung mit der genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch die Verwaltung kalkuliert (vgl. Anlage):

- Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung: 19,27 €/m²
- Investitionskostenanteil für die Erneuerung, grabenlose Kanalsanierung: 7,14 €/m²
- Investitionskostenanteil für die Erneuerung, offene Bauweise : 23,09 €/m²

Finanzielle Auswirkungen:

Zu a) Zu betonen ist, dass durch die Einführung keine Mehreinnahmen über das zulässige Betriebsergebnis inkl. einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals hinaus akquiriert werden sollen, da das Prinzip des Kostendeckungsgrundsatzes fortbesteht. Primäres Ziel ist eine gerechtere Umverteilung der laufenden Entgelte. In der Gesamtbetrachtung werden einige Grundstückseigentümer durch die Einführung der wkB Abwasser finanziell belastet, andere Grundstückseigentümer hingegen finanziell entlastet. Die Einführung der wkB Abwasser wird sich nicht nur auf die Grundstückseigentümer*Innen, sondern auf die Mehrzahl der Mayener Bürger*Innen auswirken, da die laufenden Entgelte über die Nebenkosten umlegbar sind. Als Folge der Solidargemeinschaft verringern sich für die Verbraucher*Innen die Benutzungsgebühren.

Zu b) Die überfällige Aktualisierung der Einmalbeiträge führt zu einer höheren finanziellen Belastung der Schuldner*Innen. Bis dato wurden „Beitragsmindereinnahmen“, welche sich aufgrund der dargestellten Differenz pro €/m² veranschaulichen lassen, über den Gebührenhaushalt ausgeglichen. Die Beitragsanpassung wird sich mit Blick in die Zukunft positiv auf die laufenden Entgelte der Abwasserbeseitigung auswirken.

Zu c) Durch die notwendige Umsetzung der Einführung der Investitionskostenanteile zulasten der Stadt Mayen als Straßen-/Gemeindestraßenbaulastträger werden die Schuldner*Innen der laufenden Entgelte der Abwasserbeseitigung finanziell entlastet. Zuvor wurden die Investitionskostenanteile über den Gebührenhaushalt zu 100% finanziert. Der Vollständigkeit ist zu erwähnen, dass diese Investitionskostenanteile seitens der Stadtverwaltung Mayen über die Erschließungsbeiträge und einmaligen bzw. wiederkehrenden Ausbaubeiträge umlagefähig sind.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Mehrheitliche Förderung des Solidarprinzips durch verursachungsgerechtere Kostenverteilung.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Mehrheitliche Förderung des Solidarprinzips durch verursachungsgerechtere Kostenverteilung.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine Auswirkungen

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1 - Kalkulation Investitionskostenanteile Erneuerung offene Bauweise u. grabenlose Kanalsanierung